

# Gemeinde Hohen Wangelin

## Informationsvorlage

22/2024/36

öffentlich

## Neu veröffentlichte Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Hohen Wangelin

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Verfasser:</i> Voelker, Christina	<i>Datum</i> 24.09.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hohen Wangelin (Vorberatung)	15.10.2024	Ö

### Sachverhalt

Die rechtsaufsichtliche Feststellungen zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Hohen Wangelin vom 24.09.2024 enthält folgenden Hinweis:

#### "Muster 1

*Die nachrichtlichen Angaben in Bezug auf den Ergebnishaushalt stimmen nicht mit Muster 6 überein und sind folglich nicht korrekt.*

*Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hohen Wangelin wurde bereits veröffentlicht. Sie ist daher entsprechend des vorgenannten Punktes zu korrigieren und neu zu veröffentlichen, sowie der Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung anzuzeigen. Des Weiteren ist die ausgefertigte Satzung nach Veröffentlichung bei der unteren Rechtsaufsicht vorzulegen."*

Folgende Änderungen ergeben sich in der Haushaltssatzung:

### Nachrichtliche Angaben:

#### 1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.557.808,45 EUR
	2.231.482,00 EUR

Die korrigierte Haushaltssatzung wurde am 25.09.2024 neu veröffentlicht und am 25.09.2024 der unteren Rechtsaufsicht neu vorgelegt.

### Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/> außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH

### Anlage/n

1	22_2024_Haushaltssatzung - KORREKTUR nach Verfügung LK_Bekanntmachung (öffentlich)
---	---



## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hohen Wangelin für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.09.2024 und nach rechtsaufsichtlicher Feststellung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.09.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.661.800,00 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.700.300,00 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-38.500,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.598.800,00 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.768.800,00 EUR
	<small>(einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)</small>	
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-170.000,00 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	71.700,00 EUR
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.000,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	61.700,00 EUR

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 159.800,00 EUR

### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	381 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Weitere Vorschriften

Folgende Deckungskreise (Deckungsvermerke) wurden zusätzlich zu den Deckungsgrundsätzen gemäß § 12 ff GemHVO-Doppik gebildet:

DK Nr	Bezeichnung	Deckungsart	
5	Wasser- und Bodenverband	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
8	Personalkosten	Gegenseitige Deckungsfähigkeit über alle TH	§ 14 (2) GemHVO-Doppik
9	SOPo zu Abschreibungen	Unechte Deckungsfähigkeit über alle TH hinaus	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
10	Abschreibungen	Gegenseitige Deckungsfähigkeit über alle TH	§ 14 (2) GemHVO-Doppik
20	Gewerbesteuer / Umlage	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik
23	Interne Leistungsverrechnung/ Umlagenverrechnung	Gegenseitige Deckungsfähigkeit über alle TH	§ 14 (2) GemHVO-Doppik
27	Zinsen	Unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben)	§ 13 (1) GemHVO-Doppik

Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Im selben Teilfinanzhaushalt werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.

Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Bei der Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

## § 8 Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
  - a) ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt als erheblich, wenn er 5 v.H. der Gesamtaufwendungen überschreitet;
  - b) die Erhöhung eines bereits im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Fehlbetrages um 5 v.H. der Gesamtaufwendungen als wesentlich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt:
  - a) im Finanzhaushalt ein nicht zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ausreichender Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 5 v.H. der ordentlichen Auszahlungen überschreitet;
  - b) die Erhöhung einer bereits im Finanzhaushalt bestehenden Deckungslücke um 5 v.H. der ordentlichen Auszahlungen als wesentlich.

3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind erhebliche Mehraufwendungen, wenn sie im Einzelfall größer als 5 v.H. der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes betragen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind geringfügige, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügige, unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 € nicht übersteigen.

**Nachrichtliche Angaben:**

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres<br>beträgt voraussichtlich                                | 2.231.482,00 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des<br>Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 185.000,00 EUR   |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres<br>beträgt voraussichtlich                     | 1.476.869,01 EUR |

Hohen Wangelin, den 24.09.2024  
Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
gez. Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben (E-Mail) vom 12.09.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde im Internet auf der Homepage des Amtes Seenlandschaft Waren.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 26.09.2024 bis 09.10.2024 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Straße 4, 17192 Waren (Müritz), Zimmer 8 öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme bitte ich um Terminabstimmung unter der Rufnummer 03991/628-136.

Hohen Wangelin, den 24.09.2024  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
gez. Bürgermeister